



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2019 | Ausgabe 01

Amtsblatt vom 11. Januar 2019

Bekanntmachung

- Bekanntmachung zu Bauleitplänen der Stadt Jöhstadt
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt
- Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 55. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. Dezember 2018
- Beschlüsse der 56. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 10. Januar 2019

Sonstiges

- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach
- Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Steinbach
- Ausschreibung einer Eigentumswohnung und einer Eigentumsgarage zur Veräußerung

Öffentliche Bekanntmachung zu Bauleitplänen der Stadt Jöhstadt

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Zechensteig“

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Mai 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Zechensteig“ aufzustellen. Das Planungsgebiet umfasst Flächen der Flurstücke 528/3 und 518/4 der Gemarkung Jöhstadt (siehe Lageplan)



2. Frühzeitige Beteiligung

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2018 die frühzeitige Beteiligung, gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Zechensteig“ in der Zeit vom **21. Januar 2019 bis 22. Februar 2019** beschlossen.

Während dieser Frist wird der Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht im Bauamt der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt während folgender Dienstzeiten ausgelegt.

Montag	08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr		
Dienstag	08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr	und	14.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr
Mittwoch	08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr		
Donnerstag	08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr	und	14.⁰⁰ Uhr bis 17.⁰⁰ Uhr
Freitag	08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr		

Gleichzeitig erhalten vom 21.01.2019 bis zum 22.02.2019 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Vorentwurf.

Jöhstadt, den 11. Januar 2019



Olaf Oettel
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08. November 2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. – § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 14.

2. – § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz- und Verkaufsausschuss
Dieser Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und begleitet die Haushaltsführung der Stadt.
Er führt des Weiteren nach Auftrag durch den Stadtrat Kauf- und Verkaufsverhandlungen der Stadt Jöhstadt und bereitet die Beschlüsse auf diesem Gebiet vor.
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Stadtrates.
2. Technischer Ausschuss
Dieser Ausschuss berät bei Problemen des Bauwesens und der Stadtentwicklung und beschäftigt sich mit Umweltproblemen der Stadt.
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Stadtrates.
3. Ausschuss für Soziales und Tourismus
Dieser Ausschuss ist zuständig für soziale Themen der Stadt Jöhstadt, insbesondere der älteren und hilfebedürftigen Bürger, beschäftigt sich mit den Problemen der Jugend und den Schulen des Ortes und begleitet die touristische Entwicklung der Stadt Jöhstadt
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Stadtrates.

3. – § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,- EURO im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 – 7 TVÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EURO im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EURO,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EURO beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 EURO im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EURO im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EURO im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EURO nicht übersteigen,
 12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Jöhstadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 11. Januar 2019



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. Januar 2019



Der Bürgermeister



Tierbestandsmeldung 2019**Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Sehr geehrte Tierhalter,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

**Neuanmeldung**

Bekanntgabe der Beschlüsse der 55. Sitzung des Stadtrates am 06. Dezember 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 566:

Der Stadtrat beschließt, die vorliegende Forderung in Höhe von 1.593,23 € zum Jahresabschluss 2015 nach § 32 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik unbefristet niederzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:	10	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 567:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, für das Flurstück 23/6 der Gemarkung Schmalzgrube die Zwangsversteigerung anzustrengen.

Abstimmungsergebnis:	10	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 568:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt in der Zeit vom 21.01.2019 bis 22.02.2019 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In diesem Zeitraum wird der Vorentwurf des „Bebauungsplanes Nr. 6 – Gewerbegebiet Zechensteig“ mit Begründung und Umweltbericht öffentlich im Bauamt der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt ausgelegt:

Montag	08. ⁰⁰ Uhr bis 12. ⁰⁰ Uhr	
Dienstag	08. ⁰⁰ Uhr bis 12. ⁰⁰ Uhr	und 14. ⁰⁰ Uhr bis 18. ⁰⁰ Uhr
Mittwoch	08. ⁰⁰ Uhr bis 12. ⁰⁰ Uhr	
Donnerstag	08. ⁰⁰ Uhr bis 12. ⁰⁰ Uhr	und 14. ⁰⁰ Uhr bis 17. ⁰⁰ Uhr
Freitag	08. ⁰⁰ Uhr bis 12. ⁰⁰ Uhr	

Gleichzeitig erhalten vom 21.01.2019 bis zum 22.02.2019 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Vorentwurf.

Abstimmungsergebnis:	10	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 569:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Agnes und Andreas Kreuzig, Bergsiedlung 234 in 09477 Jöhstadt zur Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 207/11 der Gemarkung Jöhstadt zu.

Abstimmungsergebnis:	10	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 570:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Anke und Marko Neubert, Hauptstraße 2 in 09477 Jöhstadt / OT Grumbach zur Errichtung eines Carports und Terrasse mit Flachdach und umlaufender Attika auf dem Flurstück 464d der Gemarkung Grumbach zu.

Abstimmungsergebnis:	10	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltung

Bekanntgabe der Beschlüsse der 56. Sitzung des Stadtrates am 10. Januar 2019

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Januar 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 579:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stellt den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadt Jöhstadt einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2014 in der vorgelegten Fassung

- mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.748.079,79 EUR

fest.

Die Bilanzsumme gliedert sich wie folgt auf:

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
1. Anlagevermögen	25.257.768,84	25.428.085,64
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	3.755,11	5.049,92
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	21.944.576,69	22.157.002,16
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.351.672,03	1.370.543,89
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	5.608.388,27	4.865.343,87
cc) Infrastrukturvermögen	13.439.101,55	14.270.704,44
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	63.969,65	64.050,90
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	662.277,51	410.341,22
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	89.564,36	93.654,27
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	729.603,32	1.082.363,57
d) Finanzanlagevermögen	3.309.437,04	3.266.033,56
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	3.309.437,04	3.266.033,56
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	1.475.843,25	1.442.174,15
a) Vorräte	139.484,12	93.988,09
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	193.378,13	764.890,07
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	65.603,56	17.910,49
d) Liquide Mittel	1.077.377,44	565.385,50
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.467,70	8.338,57
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.467,70	8.338,57
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	26.748.079,79	26.878.598,36

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
1. Kapitalposition	13.886.056,42	14.150.585,76
a) Basiskapital	13.850.696,94	14.150.585,76
b) Rücklagen	35.359,48	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	35.359,48	0,00
cc) Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sonderposten	7.947.309,10	7.639.639,02
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	7.800.034,37	7.616.983,20
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	147.274,73	22.655,82
3. Rückstellungen	1.063.361,55	1.224.143,00
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	61.930,21	103.859,65
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	640.298,15	640.298,15
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	293.687,20	393.366,30
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	67.445,99	86.618,90

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	3.846.334,79	3.862.155,78
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.737.996,76	2.373.908,27
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.913,49	95.658,43
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	102,00	4.457,71
f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.044.322,54	1.388.131,37
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.017,93	2.074,80
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.017,93	2.074,80
Summe Passiva	26.748.079,79	26.878.598,36
Summe Aktiva	26.748.079,79	26.878.598,36
Summe Passiva	26.748.079,79	26.878.598,36
Saldo	0,00	0,00

Das Jahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag
im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 193.568,93 EUR ab.
Dieser Fehlbetrag wird mit dem Basiskapital verrechnet.

Das Jahr 2014 schließt mit einem Überschuss
im Sonderergebnis in Höhe von 35.359,48 EUR ab.
Dieser Überschuss wird der Rücklage aus Überschüssen
des Sonderergebnisses zugeführt.

Der Finanzmittelbestand veränderte sich 2014 von 525.522,19 EUR
zu Beginn des Haushaltsjahres
auf 1.077.377,44 EUR
am Ende des Haushaltsjahres
und damit um 551.855,25 EUR.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden in Höhe von -111.367,49 EUR
durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 580:

Der Stadtrat beschließt, nach mehrmaliger Diskussion im Stadtrat, Beratung in den Ausschüssen und öffentlicher Auslegung nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.769.800,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.817.900,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-48.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	42.200,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	56.300,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-14.100,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-62.200,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	428.100,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	14.100,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	380.000,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.366.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.993.800,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.200,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	566.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	833.200,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-267.100,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	138.200,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-138.200,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-33.100,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

798.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

307,5 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420,0 Prozent

für die Gewerbesteuer

390,0 Prozent

§6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Abstimmungsergebnis:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 581:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 582:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt ermächtigt den Bürgermeister, für den vorliegenden Umlaufbeschluss der Windpark Jöhstadt GmbH vom 28. Dezember 2018

„Die Gesellschafter beschließen, dass sich die Windpark Jöhstadt GmbH an der nächsten EEG-Ausschreibung im Februar 2019 mit einer Windenergieanlage (Joe17) und einem Gebot in Höhe von 6,2 Eurocent/kWh beteiligt.“

mit „Ja“ abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 583:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO der Stadt Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt für den Ersatzbau „Erneuerung Anbau Oberschule Jöhstadt“ auf dem Flurstück 49 der Gemarkung Jöhstadt, zu.

Abstimmungsergebnis:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 584:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt den Anträgen auf Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB der Familie Michael Mareck, Spitalwaldstraße 45a in 85051 Ingolstadt zu den Festlegungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Gartenstraße Grumbach“ für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 36/43 der Gemarkung Grumbach, wie folgt ab:

1. Änderung der Traufhöhe auf 4,0m und Einbau zweier Trapezfenster an der nordwestlichen Seite wird zugestimmt.
2. Eine Dachneigung von 32 Grad wird abgelehnt. In Anlehnung an die Nachbarbebauung ist für das Gebäude eine Dachneigung von mindestens 38 Grad vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Steinbach

Unsere diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**22.02.2019 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Schützenhof
in Oberschmiedeberg**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
- TOP 2 Kassenbericht und Prüfung
Entlastung des Kassenführers (Beschluss)
- TOP 3 Bericht der Jagdpächter
- TOP 4 Vorschläge für Kandidatur der Vorstandswahl
im nächsten Jahr
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes der JG (Beschluss)

Der Vorstand



Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A. 81) hat die Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Jöhstadt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.

- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 0,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 490,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 980,00 €
- 2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1 24,50 €
 - nach 2.1.2 49,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 150,00 €

2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480,00 €
3. Urnenbeisetzung	220,00 €
4. Gebühr für Träger bei Sarg- bestattungen	150,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	120,00 €
--	----------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1. Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen

1.1 Erstanrichten und Pflege für die Dauer der Ruhezeit pro Einzelsarggrab	1.950,00 €
1.2 Erstanrichten, Pflege für die Dauer der Ruhezeit und Grabmal mit Namensnennung pro Einzelsarggrab	2.850,00 €
1.3 Pflege für die Dauer der Ruhezeit ohne Erstanrichten pro Einzelurnengrab	1.200,00 €
1.4 Pflege für die Dauer der Ruhezeit ohne Erstanrichten pro Doppelsarggrab	3.000,00 €

2. Urnengemeinschaftsanlage

(Gebühr für die Erstgestaltung, bodendeckende Bepflanzung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Namensnennung auf einem Grabmal incl. Beisetzungs-, Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Beisetzung

2.980,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung	

von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 25,00 €

3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	25,00 €
---	---------

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der „Jöhstädter Umschau“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Jöhstadt und der Friedhofsverwaltung Cranzahl aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Alle Änderungen dieser Friedhofsgebührenordnung treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.2013 außer Kraft.

Jöhstadt, den ... 6. 12. 18

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt



[Signature]
Vorsitzende Mitglied

AZ: R 56513 Jöhstadt
Chemnitz, 11.12.2018

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



[Signature]
Meister
Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach die folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe in Grumbach und Schmalzgrube beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 0,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 490,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 980,00 €
- 2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1 24,50 €
 - nach 2.1.2 49,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 150,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 480,00 €
3. Urnenbeisetzung 220,00 €

4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen 150,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Schmalzgrube pro Benutzung 50,00 €
 2. Kirchenbenutzungsgebühr 50,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1. Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen

- 1.1 Erstanrichten und Pflege für die Dauer der Ruhezeit pro Einzelsarggrab 1.950,00 €
 1.2 Erstanrichten, Pflege für die Dauer der Ruhezeit und Grabmal mit Namensnennung pro Einzelsarggrab 2.850,00 €
 1.3 Pflege für die Dauer der Ruhezeit ohne Erstanrichten pro Einzelurnengrab 1.200,00 €
 1.4 Pflege für die Dauer der Ruhezeit ohne Erstanrichten pro Doppelsarggrab 3.000,00 €

2. Urnengemeinschaftsanlage

(Gebühr für die Erstgestaltung, bodendeckende Bepflanzung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Namensnennung auf einem Grabmal incl. Beisetzungs-, Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Beisetzung 2.980,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 €
 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 25,00 €
 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 25,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
 (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der „Jöhstädter Umschau“.
 (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Grumbach und der Friedhofsverwaltung Cranzahl aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Alle Änderungen dieser Friedhofsgebührenordnung treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.02.2013 außer Kraft.

Grumbach, den 7.12.2018

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
 St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach



J. Pöppel Vorsitzende
M. Müller Mitglied

AZ: R 56513 Grumbach
 Chemnitz, 11.12.2018

B E S T Ä T I G T

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Regionalkirchenamt Chemnitz



M. Müller
 Meister
 Oberkirchenrat

Ausschreibung

Die folgenden Objekte werden durch die Stadt Jöhstadt zur Veräußerung ausgeschrieben:

Eigentumswohnung Nr. 1 (EG-links) im Gebäude Hauptstraße 26 in Jöhstadt OT Grumbach, Flurstück 313/9 der Gemarkung Grumbach **mit** einer **Eigentumsgarage** „Arnsfelder Straße Nr. 5“ auf dem Flurstück 313/11 der Gemarkung Grumbach

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung

- Eigentumswohnung in einem unterkellerten dreigeschossigen Gebäude in freistehender Bauweise
- Lage im Erdgeschoss links, Außenwände Nord- und Südseite
- 95,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück 313/9 Gemarkung Grumbach verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit, sowie zwei Kellerräume
- derzeit leerstehend
- Wohnzimmer zur Südseite
- Schlafzimmer zur Nordseite
- Bad mit Wanne, Dusche, Waschbecken und WC zur Nordseite
- Küche mit vorhandenen Schränken zur Südseite
- Gesamtwohnfläche 45,5 m²
- Wärmedämmfenster aus Kunststoff
- Zentrale Ölheizung, teilw. Solarunterstützung, Flachheizkörper
- Wohnhaus 1977 erbaut und 1996 saniert (Dach, Fassade, Heizung u. Fenster)

Eigentumsgarage

- derzeit leerstehend

Preis: 29.900 €

Kaufinteressenten melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt.

Impressum

Herausgeber:
Verantwortlich:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Bürgermeister Olaf Oettel
Stadtverwaltung Jöhstadt
nach Erfordernis